Kommentai

HRegV

Handelsregisterverordnung

Alexander Vogel

NAVIGATOR.CH orell füssli Orell Füssli Kommentar (OFK)

HRegV Kommentar

Handelsregisterverordnung

Dr. Alexander Vogel

Unter Mitarbeit von: Remo Müller

Ausgabe 2020

orell füssli verlag

Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2021 Stand der Praxis: 1. Juni 2020

Änderungen bei den im Buch enthaltenen Erlassen können abgerufen werden unter: www.navigator.ch/updates

Zitiervorschlag: OFK/HRegV-VogEL, HRegV _ N _

Ausgabe 2020 Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter www.ofv.ch/103350

© 2020 Orell Füssli AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden strafund zivilrechtlich verfolgt.

Die im Buch enthaltenen Erlasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft basieren auf Daten der Schweizerischen Bundeskanzlei. Diese Ausgabe ist nicht amtlich. Massgebend ist allein die Veröffentlichung durch die Bundeskanzlei.

ISBN 978-3-280-07407-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck



Vorwort

Mit der Einführung des Obligationenrechts vom 14.06.1881 im Jahre 1883 traten erstmals eidgenössische Bestimmungen zum Handelsregisterrecht in Kraft, die als Basis für die moderne Praxis des Handelsregisterwesens dienten und die Grundlage für die Eidgenössische Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 29.08.1882 bildeten. Die Einführung dieser neuen Vorschriften hatte eine lange Vorgeschichte und löste 35 Jahre nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaates die früheren, in einigen Kantonen schon bestehenden Register ab, in welche sich Fabrizierende und Kaufleute eintragen lassen mussten, so etwa seit 1698 in Genf, 1712 in St. Gallen, 1717 in Zürich sowie 1719 in Basel und beendete damit den kantonalen Partikularismus im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts, der beispielsweise im Kanton Zürich noch sehr stark von der Rivalität der überkommenen Zunftordnungen einerseits und den aufstrebenden Kaufleuten, Verlegern und Fabrikbesitzern anderseits gekennzeichnet war. Die Revision der Bundesverfassung von 1874, die dem Bund gesetzgeberische Kompetenzen auf handelsrechtlichem Gebiet einräumte und gleichzeitig wichtige wirtschaftspolitische Grundpfeiler wie die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit einführte, bildete das Fundament für die Schaffung dieses neu schweizweiten Wirtschaftsraums. Die neue Verfassung behielt jedoch als Ausgleich die stark föderal ausgerichteten Strukturen der Verfassung von 1848 weitgehend bei, was sich nicht zuletzt auch in der kantonalen Organisation der Handelsregisterämter niederschlug, die sich – trotz erfolglosen Versuchen einer stärkeren Zentralisierung in der neusten Revision - bis in die heutige Zeit halten konnte.

Im Unterschied etwa zur deutschen Handelsgesetzgebung mussten sich in der Schweiz ab 1883 damit sämtliche Aktien- und Kommanditgesellschaften wie auch Genossenschaften ins Handelsregister eintragen lassen, ebenso wie auch erteilte Prokuren sowie deren Änderungen. Aufgrund der vorgeschriebenen Öffentlichkeit durch die Publikation sämtlicher Einträge kam dem neu eingeführten Handelsregister für die Verbesserung der Transparenz im Wirtschaftsverkehr und damit der Rechtssicherheit eine zentrale Rolle zu. Die Konzeption des Obligationenrechts als «Code unique», d.h. ohne eine Unterscheidung zwischen Handels- und Zivilgeschäften wie teilweise im Ausland, führte dazu, dass ein Eintrag ins Handelsregister nicht allein auf Kaufleute beschränkt war.

Im Nachgang zur grossen OR-Revision im Jahre 1936, in welcher u.a. das Aktienrecht stark überarbeitet und das GmbH-Recht geschaffen wurde, wurden auch die Vorschriften über das Handelsregister revidiert und als Folge davon eine total revidierte Handelsregisterverordnung erlassen. Neuerungen betrafen namentlich die Registrierungspflicht, welche neu auf sämtliche Fabrikationsgewerbe – mit einer Umsatzuntergrenze von CHF 25'000 pro Jahr – und damit im Unterschied zu den Bestimmungen in Frankreich oder Deutschland auch auf mittlere und grössere Handwerkerbetriebe ausgedehnt wurde.

Anfangs 2008 trat wiederum eine neue, vollständig revidierte Handelsregisterverordnung in Kraft, da die frühere Verordnung aus dem Jahr 1937 durch viele kleinere und teilweise auch grössere Teilrevisionen - namentlich im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision 1992, der Einführung des Fusionsgesetzes 2004 sowie der GmbH-Revision 2005 - zu einem «Flickenteppich» geworden war. 1998 war bereits das Firmenrecht revidiert und stark liberalisiert worden, namentlich mit der Aufhebung des überkommenen sog. «Reklameverbots», welches eine von einer Firma ausgehende Werbewirkung als unzulässig verbot, und der starken Lockerung der Verwendungsbeschränkungen für nationale und territoriale Bezeichnungen für die Firmenbildung, welche noch aus dem Ersten Weltkrieg stammten. Nicht nur die zahlreichen Gesetzesrevisionen, sondern auch der technologische Wandel in der Informationsbearbeitung und -abfrage, namentlich die starke Verbreitung des Internets und die zunehmende Digitalisierung administrativer Prozesse führten zu einem gewissen Vereinheitlichungszwang, um die Schnittstellen einerseits zwischen den verschiedenen involvierten Handelsregisterämtern und anderseits mit dem informationsnachfragenden Publikum möglichst einheitlich und gesamtschweizerisch zu regeln. Entsprechend wurde mit der neuen Handelsregisterverordnung die bisher mündliche oder schriftliche Anfrage und Auskunft und die physische Registerführung durch digitalisierte Abläufe und Schnittstellen, namentlich die Datenbereitstellung und -abfrage über das Internet, abgelöst.

Mit der ab 2012 laufenden Gesamtrevision der OR-Vorschriften über das Handelsregister wurde ursprünglich zwecks stärkerer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Abläufe eine Zentralisierung der Infrastruktur für das Handelsregister beim Bund angestrebt, während die eigentliche Führung der Register bei den Kantonen verblieben wäre. Diese geplante Zentralisierung der Infrastruktur stiess jedoch bei vielen Kantonen auf (zu) grossen Widerstand, weshalb schliesslich darauf verzichtet wurde. Die Revision beschränkte sich damit auf verschiedene kleinere Neuerungen, wie etwa die Einführung einer neuen «Zentralen Datenbank Personen» und Anpassungen, wie etwa die Integration der bisherigen Stampa-Erklärung in die entsprechenden öffentlichen Urkunden. Parallel dazu wurden wiederum neue gesetzgeberische Initiativen umgesetzt, wie namentlich die starke Einschränkung der Verwendungsmöglichkeit für Inhaberaktien zur Geldwäschereiprävention. Diese Neuerungen sowie die Revision der OR-Vorschriften

über das Handelsregister haben zur Folge, dass die geltende Handelsregisterverordnung vom 01.01.2008 wiederum angepasst werden musste. Ein Teil der Anpassungen trat bereits per 01.04.2020 in Kraft, der Grossteil der neuen Bestimmungen hingegen erst per 01.01.2021. Während den letzten Abschlussarbeiten an diesem Werk genehmigte das Parlament schliesslich die seit mehreren Jahren hängige Revision des Aktienrechts, welche in der nahen Zukunft zu weiteren, zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht veröffentlichten Anpassungen der Handelsregisterverordnung führen wird.

In die vorliegende Kommentierung wurden die Änderungen der Handelsregisterverordnung, welche per 01.04.2020 in Kraft traten bzw. per 01.01.2021 in Kraft treten, bereits weitgehend eingearbeitet, unter Hinweis bei den letzteren auf die bis Ende 2020 jeweils geltende Rechtslage. Ziel dieses Werkes ist – der gesamten Reihe entsprechend – dem Leser einen praxisbezogenen Überblick über die Materie zu verschaffen und gleichzeitig weiterführende Hinweise zu geben. In Anbetracht der Relevanz für die Praxis stehen die gesellschaftsrechtlichen Regelungen bei der Darstellung im Vordergrund. Die für die Praktiker relevante Praxis der Handelsregisterbehörden ist in diese Publikation insoweit eingearbeitet worden, als dies aufgrund der teilweisen Abweichungen zwischen der Praxis der kantonalen HR-Ämtern in allgemeiner Form möglich ist.

Das Ziel der Autoren bestand darin, dem Praktiker in der Beratung, aber auch den Rechtsanwendern in der Verwaltung und den Gerichten sowie den Studierenden ein tägliches Arbeitsinstrument zur Verfügung zu stellen. Es soll einen einfachen Zugang zur Thematik und den Rechtsquellen schaffen. Literatur und Praxisfestlegungen sind bis Ende Mai 2020 berücksichtigt.

Ein grosser Dank geht an die Partner und Mitarbeiter von Meyerlustenberger Lachenal für die zahlreichen fruchtbaren Diskussionen und ihre Bereitschaft, das Projekt mitzutragen, sowie ihre Unterstützung während der Ausarbeitungsphase. Neben einem speziellen Dank an Remo Müller für seine wertvolle (Mit-)Bearbeitung mehrerer Kapitel verdienen einen speziellen Dank auch Jonas Schütte, Valérie Bayard, Milena Holzgang und Páyá Ghaemmaghami, welche tatkräftig bei der Durchsicht, Kontrolle und Ergänzung diverser Abschnitte sowie beim Stichwortverzeichnis mitgearbeitet haben, sowie Almedin Hrustanovic, Anna Ostermayer und Sabrina Gysi, welche das vorliegende Werk mit ihrer kritischen Durchsicht vor allem im Rahmen der Schlussredaktion unterstützt haben, ohne deren engagierte Mitarbeit dieses Projekt nicht im vorgesehenen Zeitrahmen hätte realisiert werden können. Für den Einsatz bei der Redaktion und der EDV-technischen Umsetzung sowie die aufgebrachte Geduld geht ein besonderer Dank auch an Ulrike Kläger, Iris Geiger und Valentina Cefalà sowie für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit seitens des Verlags an Luzia Bachofner.

Alexander Vogel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	24
Materialienverzeichnis	37
Verwaltungspraxis	39
Kommentar HRegV	43
Handelsregisterverordnung (HRegV)	44
Titel: Allgemeine Bestimmungen	44
Kapitel: Gegenstand und Begriffe	44
Kapitel: Handelsregisterbehörden	55
3. Kapitel: Aufbau und Inhalt des Handelsregisters	60
Kapitel: Öffentlichkeit des Handelsregisters	
Kapitel: Beglaubigungen durch das Handelsregisteramt	71
Kapitel: Elektronischer Geschäftsverkehr	
7. Kapitel: Zentrale Datenbanken	76
2. Titel: Eintragungsverfahren	
Kapitel: Anmeldung und Belege	
Abschnitt: Anmeldung	
2. Abschnitt: Belege	92
2. Kapitel: Grundsätze für die Eintragung	108
3. Kapitel: Prüfung, Genehmigung und Publikation der Eintragung	

3.	Titel: Rechtsformspezifische Bestimmungen für die Eintragung	130
	1. Kapitel: Einzelunternehmen	130
	Kapitel: Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	145
	3. Kapitel: Aktiengesellschaft	
	1. Abschnitt: Gründung	157
	Abschnitt: Ordentliche Kapitalerhöhung	189
	Abschnitt: Genehmigte Kapitalerhöhung	230
	4. Abschnitt: Bedingte Kapitalerhöhung	258
	Abschnitt: Nachträgliche Leistung von Einlagen	
	Abschnitt: Herabsetzung des Aktienkapitals	
	7. Abschnitt: Partizipationskapital	
	8. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Revision	
	und zur Revisionsstelle	
	9. Abschnitt: Auflösung und Löschung	
	4. Kapitel: Kommanditaktiengesellschaft	
	Kapitel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
	1. Abschnitt: Gründung	
	Abschnitt: Erhöhung des Stammkapitals	
	Abschnitt: Herabsetzung des Stammkapitals	
	4. Abschnitt: Übertragung von Stammanteilen	
	Abschnitt: Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung	
	Kapitel: Genossenschaft	
	7. Kapitel: Verein	
	8. Kapitel: Stiftung	
	Kapitel: Kommanditgesellschaft f ür kollektive Kapitalanlagen	
	 Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) 	
	 Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) 	
	12. Kapitel: Institut des öffentlichen Rechts	
	13. Kapitel: Zweigniederlassung	590
	Abschnitt: Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz	592
	Abschnitt: Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im	
	Ausland	603

4. Titel: Rechtsformübergreifende Bestimmungen für die Eintragung	613
 Kapitel: Unternehmens-Identifikationsnummer, Rechtsform-, Sitz-, Zweck- und Personenangaben sowie Hinweis auf die 	
vorangehende Eintragung	613
2. Kapitel: Sitzverlegung	
Abschnitt: In der Schweiz	
Abschnitt: Verlegung des Sitzes einer ausländischen Rechtseinheit in die Schweiz	666
Abschnitt: Verlegung des Sitzes einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland	678
3. Kapitel: Umstrukturierungen	684
1. Abschnitt: Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung	684
Abschnitt: Fusion von Rechtseinheiten	686
Abschnitt: Spaltung von Kapitalgesellschaften	
und Genossenschaften	717
Abschnitt: Umwandlung von Gesellschaften	
Abschnitt: Vermögensübertragung	
Abschnitt: Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen	754
 Abschnitt: Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen 	761
Abschnitt: Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Instituten des öffentlichen Rechts	774
Abschnitt: Grenzüberschreitende Umstrukturierungen	782
Abschnitt: Übertragbarkeit bei Spaltung und Vermögensübertragung	867
 Kapitel: Eintragungen von besonderen Vertretungsverhältnissen und von Beschlüssen der Gläubigerversammlung von 	
Anleihensobligationen	
5. Titel: Eintragungen von Amtes wegen	
Kapitel: Fehlende oder unrichtige Eintragung	887
Kapitel: Konkurs, Nachlassstundung und Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung	895
6. Titel: Wiedereintragung gelöschter Rechtseinheiten	
7. Titel: Aktenaufbewahrung, Aktenherausgabe, Datenqualität	

Inhaltsverzeichnis

8. Titel: Schlussbestimmungen	911
Kapitel: Revisionsstelle	911
Kapitel: Weisungen, Kreisschreiben und Mitteilungen	912
3. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	913
4. Kapitel: Übergangsbestimmungen	914
5. Kapitel: Inkrafttreten	921
Anhang 1: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Art. 172)	921
Anhang 2: Liste der zulässigen Abkürzungen der Rechtsformen (Art. 116a)	
Stichwortverzeichnis	925